



Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Richtlinie im Rahmen der Hightech Agenda Deutschland zur Förderung von Projekten zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit regionaler Innovationsökosysteme – Hightech Spaces

Vom 20. August 2026

1 Förderziel, Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Hightech Agenda Deutschland (HTAD) ist die zentrale Innovationsoffensive der Bundesregierung. Sie adressiert aktuelle wirtschaftliche Herausforderungen und hebt technologische Potenziale. Ziel der HTAD ist es, durch Forschung und innovative Technologien mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wertschöpfung und technologische Souveränität zu erlangen.

Mit der Förderinitiative „Hightech Spaces“ werden die technologiespezifischen Fördermaßnahmen des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) im Rahmen der HTAD durch eine technologieübergreifende Maßnahme ergänzt. Die Initiative nimmt gezielt die internationale Wettbewerbsfähigkeit regionaler Innovationsökosysteme mit besonderem Potenzial für zukünftige Wertschöpfung in Deutschland und Europa in den Fokus. Starke Innovationsökosysteme sind entscheidend, um zusätzliche Wertschöpfungspotenziale zu heben. Sie ziehen Kapital und Fachkräfte an, bündeln die Interessen und Kompetenzen aller relevanten Akteure und setzen so internationale Maßstäbe. Zudem gestalten sie die Rahmenbedingungen aktiv mit und können durch den Abbau von Innovationshemmnissen das Potenzial für eine effiziente und resiliente Wertschöpfung zusätzlich stärken.

Hightech Spaces sind Innovationsräume der Zukunft, das heißt, sie sind

- sichtbare Leuchttürme mit internationaler Strahlkraft, getragen von Wirtschaft, Wissenschaft und Politik,
- starke Innovationsökosysteme mit etablierten Strukturen und gemeinsamen Datenräumen zur Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale,
- Reallabore für Zukunftstechnologien, neue Geschäftsmodelle und regulatorische Ansätze,
- Hebel für Investitionen und die gezielte Mobilisierung privater und öffentlicher Mittel,
- Motoren regionaler Wertschöpfung zur Stärkung der deutschen und europäischen Innovationskraft.

Die Hightech Spaces entwickeln bestehende regionale Innovationsökosysteme mit Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft zu international sichtbaren Wertschöpfungszentren weiter. Sie sind im Sinne einer regionalen Public Private Partnership organisiert und bündeln Kompetenzen, Ressourcen und Innovationskraft. Sie binden dabei neben den geförderten Akteuren auch weitere Partner, beispielsweise private Investoren und Stiftungen, in die gemeinsame Entwicklung ein.

1.1 Förderziel

Deutschland verfügt über starke Innovationsökosysteme mit bereits etablierten Netzwerken, Infrastrukturen und Kooperationsstrukturen, die das Potenzial besitzen, sich mit den weltweit führenden Standorten zu messen. Allerdings sind selbst starke regionale Innovationsökosysteme häufig durch strukturelle Innovationshemmnisse in ihrer Wirkung begrenzt – etwa aufgrund unzureichender nationaler und internationaler Sichtbarkeit, begrenztem Zugang zu Risikokapital, regulatorischer Hürden und komplexer bürokratischer Prozesse oder der fehlenden systematischen Nutzung und Vernetzung von Daten zur Erschließung neuer Wertschöpfungspotenziale.

Unter dem Leitmotiv „Stärken stärken“ verfolgt diese Rahmenbekanntmachung das Ziel, exzellente Hightech-Standorte in ihrer Entwicklung zu international sichtbaren Wertschöpfungszentren der Zukunft (Hightech Spaces) zu unterstützen. Dabei sollen die prioritären Schlüsseltechnologien und strategischen Forschungsfelder der HTAD zielgerichtet verknüpft werden, um Innovationspotenziale zu erschließen (Technologiekonvergenz). Die geförderten Hightech Spaces sollen private Investitionen (gegebenenfalls ergänzt um öffentliche Mittel) in mindestens gleicher Höhe der Bundesförderung mobilisieren. Sie sollen die Optimierung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen vorantreiben und strukturelle Innovationshemmnisse abbauen. Auf diese Weise entfalten sie Wirkung über die eigenen Grenzen hinaus und schaffen Impulse für langfristige Wertschöpfung und technologische Exzellenz in ganz Deutschland und Europa.



Die Maßnahme verfolgt nachfolgende operative Ziele, die über geeignete Indikatoren messbar gemacht und im Rahmen der Umsetzung nachvollziehbar begleitet werden sollen:

- Stärkung exzellenter regionaler Innovationsökosysteme durch enge, transdisziplinäre Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik/Verwaltung und Gesellschaft
- Weiterentwicklung langfristiger, verbindlicher Kooperationen zwischen den beteiligten Akteuren auf Basis klarer Verantwortlichkeiten
- Mobilisierung und Bündelung privater und öffentlicher Ressourcen für die wertschöpfungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Skalierung von Innovationsvorhaben
- Abbau von Innovationshemmnissen, insbesondere Entwicklung praxisnaher Lösungen zur Reduzierung bürokratischer und regulatorischer Hürden sowie die Förderung interoperabler Datenräume und effizienter Datenaustauschstrukturen
- Entwicklung neuer Wertschöpfungspotenziale; insbesondere durch transdisziplinäre Verknüpfung strategisch relevanter Schlüsseltechnologien und Forschungsfelder
- Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Innovationsökosysteme durch neue Produkte und Geschäftsmodelle
- Erhöhung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit der Innovationsstandorte und ihrer Leuchtturmvorhaben

Am Ende der Förderung sollen die Hightech Spaces anhand transparenter Kriterien eine verbesserte Wettbewerbsposition nachweisen und messbare wirtschaftliche Wirkungen erzielt haben.

1.2 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist die gezielte Förderung von bis zu vier Hightech Spaces, um deren Weiterentwicklung zu international sichtbaren, wettbewerbsfähigen und strategisch relevanten Wertschöpfungszentren zu unterstützen.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele fördert das BMFTR je Hightech Space ein sichtbares Leuchtturmvorhaben sowie ergänzende Katalysator-Vorhaben zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Forschung und Entwicklung.

Begleitend sind im Sinne einer regionalen Public Private Partnership verbindliche Beiträge der beteiligten Akteure umzusetzen: Von privaten Akteuren wird die Finanzierung ergänzender Maßnahmen zur Stärkung des Innovationsökosystems erwartet. Die Finanzierungsbeiträge können gegebenenfalls durch öffentliche Mittel (etwa der Länder) ergänzt werden. Insgesamt sollen über die gesamte Laufzeit der Förderung zusätzliche Mittel in mindestens gleicher Höhe der BMFTR-Förderung mobilisiert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Mobilisierung ist nicht vorgegeben; entscheidend ist die Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts, das die Finanzierungsstrukturen des Hightech Space überzeugend integriert.

Darüber hinaus wird von allen beteiligten Akteuren (unter anderem den Ländern, den nachgeordneten Verwaltungsebenen sowie den Verwaltungsstrukturen von Hochschulen und Forschungseinrichtungen) ein verbindliches strategisch-politisches Engagement erwartet. Dies umfasst ausdrücklich die konsequente Übernahme von Verantwortung für den Abbau innovationshemmender Rahmenbedingungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, beispielsweise durch die Entwicklung innovativer Ansätze in der Verwaltungspraxis sowie die Modernisierung und Beschleunigung von Genehmigungs- und Entscheidungsverfahren. Damit fungieren die Hightech Spaces als Reallabore für innovationsfreundliche Rahmenbedingungen mit Vorbildcharakter für weitere Regionen in Deutschland.

Zu diesem Zweck verantworten die Hightech Spaces einen strukturierten, kontinuierlichen Begleitprozess, der die Projektergebnisse aufgreift, Innovationshemmnisse systematisch identifiziert und Lösungsansätze unter Einbeziehung aller relevanten Akteure entwickelt. Die Initiative ist somit bewusst als Ansatz ausgestaltet, der über klassische Förderlogiken hinausgeht.

Eine starke Einbindung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Start-ups wird begrüßt. Eine europäische Zusammenarbeit ist ausdrücklich erwünscht, stellt aber keine Voraussetzung für die Förderung dar. Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben dürfen nur in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz genutzt werden.

Die Initiative umfasst mehrere Förderaufrufe. Die spezifischen Zielsetzungen sowie die jeweiligen Fördergegenstände der einzelnen Förderaufrufe werden in Nummer 2 näher ausgeführt und weiter konkretisiert.

1.3 Rechtsgrundlagen

Für alle Förderaufrufe der Rahmenbekanntmachungen gelten gleichermaßen die folgenden Bedingungen:

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.



Nach dieser Rahmenbekanntmachung werden staatliche Beihilfen im Sinne der De-minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Kommission (EU-Kommission)¹ oder auf Grundlage von Artikel 18, Artikel 25 Absatz 1 und 2 Buchstabe b, c und d, Artikel 26, Artikel 26a, Artikel 28 sowie Artikel 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission (EU-Kommission) gewährt.² Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vergleiche hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

2 Gegenstand der Förderung

Das BMFTR beabsichtigt, auf Grundlage dieser Rahmenbekanntmachung Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben sowie innovationsbegleitende Maßnahmen in verbindlich kooperierenden regionalen Verbünden aus Industrie (einschließlich Großunternehmen, KMU und Start-ups), wissenschaftlichen Einrichtungen und weiteren Akteuren zu fördern, um die Entwicklung international sichtbarer und wettbewerbsfähiger Hightech Spaces gezielt voranzutreiben.

Die Förderung ist themen- und technologieoffen ausgestaltet und soll ausgewählte Schlüsseltechnologien und strategische Forschungsfelder der HTAD zielgerichtet verknüpfen. Das Spektrum umfasst dabei ein breites Feld technologischer Innovationen in unterschiedlichen Anwendungs- und Branchenkontexten, sofern der Ansatz grundsätzlich unternehmensgetrieben ist.

Grundlage für die Förderung ist eine ambitionierte Innovationsstrategie, welche von einem verbindlich organisierten Konsortium regional verankerter Akteure mit etablierten Strukturen vorgelegt wird und die Interessen aller relevanten Akteure zusammenführt. Die Innovationsstrategie identifiziert bestehende Innovationshemmnisse und Handlungsbedarfe, priorisiert sowohl Maßnahmen, welche im Rahmen der Förderung des BMFTR umgesetzt werden sollen, als auch begleitende Aktivitäten, welche durch private Akteure (gegebenenfalls ergänzt durch Mittel der Länder) finanziert werden, und legt dar, wie deren Zusammenspiel auf eine kohärente Gesamtwirkung zur Stärkung der Innovationsstandorte ausgerichtet ist. Dabei sind Regelungen zu treffen, die die Resilienz des Innovationsnetzwerkes nach innen und nach außen stärken. Die Innovationsstrategie ist durch eine verbindliche finanzielle Vereinbarung zu hinterlegen, die die Beiträge der relevanten Akteure klar regelt und damit die Grundlage für eine verlässliche, mittel- und langfristige tragfähige Handlungsfähigkeit im Sinne einer regionalen Public Private Partnership schafft.

Zentrales Element der Förderung durch das BMFTR ist ein international sichtbares Leuchtturmvorhaben. Das Leuchtturmvorhaben schärft das Profil des regionalen Innovationsökosystems, setzt Impulse für weitere Investitionen und stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit.

Zudem fördert das BMFTR Pilotprojekte zum Abbau struktureller Innovationshemmnisse und zur Optimierung der Rahmenbedingungen für wertschöpfungsorientierte Forschung und Entwicklung, um die Wirksamkeit der Leuchtturmvorhaben sowie weiterer begleitender Maßnahmen nachhaltig zu stärken (Katalysator-Vorhaben).

Zur Erreichung der oben genannten Ziele sind mehrere Förderaufrufe vorgesehen. Die Bestimmungen dieser Rahmenbekanntmachung sind für alle Förderaufrufe gültig. Im Folgenden werden die zentralen Zielsetzungen und Fördergegenstände der geplanten Förderaufrufe dargestellt; weiterführende Regelungen sind den jeweiligen Förderaufrufen zu entnehmen:

Förderaufruf A – Innovationsexzellenz in regionalen Public Private Partnerships weiterentwickeln, internationale Sichtbarkeit erreichen

Förderaufruf A richtet sich an leistungsfähige Innovationsökosysteme mit etablierten Kooperations- und Innovationsstrukturen. Hierzu zählen beispielsweise etablierte Netzwerke, gemeinsam genutzte Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen oder sektorübergreifende Datenräume. Ziel ist die strategische Weiterentwicklung dieser Ökosysteme zu international sichtbaren Wertschöpfungszentren der Zukunft (Hightech Spaces).

Die Förderung dient der Realisierung eines profilbildenden Leuchtturmvorhabens, das unter maßgeblicher Beteiligung von Unternehmen umgesetzt wird und auf eine schnelle Überführung wissenschaftlicher Ergebnisse in die Wertschöpfung ausgerichtet ist. Die Ausgestaltung definiert der Hightech Space anhand seines spezifischen Bedarfs, sodass großvolumige Leitprojekte in Verbundform ebenso gefördert werden können wie strategische Investitionen in technische Infrastrukturen zur gemeinsamen Nutzung durch Wissenschaft, Start-ups und Unternehmen. Des Weiteren können die pilothafte Erprobung neuer Geschäftsmodelle für den flächenhaften Einsatz neuer Technologien sowie die Entwicklung von Demonstratoren, Test- und Experimentierräumen zur Untersuchung aussichtsreicher Technologien in Anwendungsumgebungen förderfähig sein.

¹ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).



Parallel werden im Sinne eines Katalysators Vorhaben zur Behebung von Innovationshemmnissen beziehungsweise zur Beschleunigung von Innovationsprozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette gefördert (zum Beispiel zur Identifikation und zum Abbau bürokratischer und regulatorischer Barrieren, zur zielgerichteten Nutzung gemeinsamer Datenräume oder zur Vereinfachung und Standardisierung von Prozessen im Bereich IP-Transfer und Lizenzierung). Die Pilotprojekte sollen unter aktiver Einbindung der für ihre Umsetzung maßgeblichen Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung umgesetzt werden.

Die Förderung des BMFTR wird maßgeblich durch zusätzliche regionale Projekte zur Stärkung des Innovationsökosystems ergänzt, welche durch private Akteure (gegebenenfalls ergänzt durch Mittel der Länder) finanziert werden.

Die Teilnahme an Förderaufruf A steht allen unternehmensgetriebenen Innovationsökosystemen in Deutschland offen, welche die im Aufruf genannten Kriterien erfüllen und die prioritären Schlüsseltechnologien und strategischen Forschungsfelder der HTAD transdisziplinär verknüpfen, um neue Wertschöpfungspotenziale zu erschließen.

Voraussetzung für die Förderung ist eine kohärente Gesamtstrategie zur Weiterentwicklung des Innovationsökosystems zu einem international sichtbaren Wertschöpfungszentrum. Den Kern der Strategie bildet dabei ein hinreichend konkretisiertes und überzeugend begründetes Leuchtturmvorhaben. Ferner müssen belastbare, das Innovationsökosystem insgesamt tragende Kooperations-, Finanzierungs- und Governance-Strukturen sowie zielgerichtete Ansätze zum Abbau von Innovationshemmnissen angelegt sein.

Mit der Einreichung von Skizzen oder Anträgen sind detaillierte Planungen der Vorhaben und transparente sowie nachvollziehbare Kostenstrukturen für deren Umsetzung vorzulegen.

Die Förderung ist auf eine Dauer von vier Jahren angelegt. Nach zwei Jahren ist eine umfassende Zwischenbegutachtung vorgesehen. Die Erreichung wesentlicher Meilensteine, insbesondere im Hinblick auf

- a) den technologischen Fortschritt,
- b) den Abbau struktureller Innovationshemmnisse sowie
- c) die verbindliche Mobilisierung zusätzlicher finanzieller Mittel

wird in diesem Rahmen überprüft.

Die Meilensteine fungieren als Abbruchkriterien.

Förderaufruf B – Regionale Public Private Partnerships langfristig etablieren, Wettbewerbsfähigkeit sichern

Um die dauerhafte organisatorische, strategische und finanzielle Eigenständigkeit der Hightech Spaces auf Grundlage verbindlicher Governance- und Finanzierungsstrukturen vorzubereiten, ist perspektivisch (vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel) eine weitere bis zu vierjährige Förderphase für die ausgewählten Hightech Spaces vorgesehen. Anschließend sollen die aufgebauten Strukturen im Sinne einer regionalen Public Private Partnership dauerhaft verankert und durch die beteiligten Partner langfristig getragen werden. Der konsequente Abbau von Innovationshemmnissen soll in diesem Rahmen weiterhin vorangetrieben werden. Die weitere Ausdifferenzierung des Förderaufrufs B erfolgt unter anderem auf Basis der Ergebnisse der unter Förderaufruf A geförderten Projekte sowie gegebenenfalls begleitender Forschungs- und Evaluierungsvorhaben und wird im Rahmen eines gesonderten Förderaufrufs bekanntgegeben.

Eine Antragstellung im Rahmen von Förderaufruf B ist den Hightech Spaces vorbehalten, die im Rahmen von Förderaufruf A gefördert wurden und ihre Entwicklungsfähigkeit nachgewiesen haben. Zur Erfolgsmessung werden im Rahmen einer umfassenden Begutachtung spezifische KPI herangezogen (siehe Nummer 4).

Förderaufruf C – Hightech Impulse

Bei Bedarf können im Laufe des Zeitraums der Gültigkeit dieser Rahmenbekanntmachung weitere Förderaufrufe, beispielsweise zur Behebung spezifischer Innovationshemmnisse sowie zur Übertragung erfolgreicher Lösungsansätze oder für die Durchführung technologischer Sprints, veröffentlicht werden. Die Förderaufrufe richten sich in der Regel an die im Rahmen der Förderaufrufe A und B geförderten Akteure sowie an weitere in die jeweiligen Hightech Spaces eingebundene Partner aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung.

Förderaufruf D – Begleitforschung

Förderaufruf D zielt auf die Umsetzung übergreifender wissenschaftlicher Begleitvorhaben, die die geförderten Hightech Spaces im Hinblick auf die in Nummer 1.2 genannten Ziele flankieren. Dabei können unterschiedliche Forschungsfragen adressiert werden, etwa zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit, zur Positionierung im Vergleich zu international erfolgreichen Innovationsstandorten, zu bestehenden Bedarfen sowie zu innovationsfördernden und -hemmenden Rahmenbedingungen.

Im Mittelpunkt stehen die Analyse der Wirkungen und Wirkungspotenziale der Hightech Spaces sowie die fundierte Einordnung der durch sie angestoßenen Veränderungen. Die Begleitforschung soll hierfür geeignete methodische Ansätze für ein systematisches Monitoring und vertiefende Wirkungsanalysen entwickeln, erproben und anwenden.

Hinweis

Die geförderten Hightech Spaces müssen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an begleitenden, integrativen und evaluierenden Maßnahmen erklären und sind verpflichtet, übergreifende Aktivitäten des Begleitvorhabens zu unterstützen.



Parallel zur Veröffentlichung dieser Rahmenbekanntmachung ist der erste Förderaufruf (Förderaufruf A) geplant. Dieser und folgende Förderaufrufe werden unter <https://hightech-agenda-deutschland.de/hightech-spaces/> veröffentlicht und rufen zur Einreichung von Projektskizzen beziehungsweise -anträgen auf.

3 Zuwendungsempfänger

Für die Förderaufrufe A bis C gemäß Nummer 2 gelten gleichermaßen die folgenden Bedingungen:

- Gefördert werden sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte.
- Die Einbindung assoziierter Partner in Verbundvorhaben ist möglich und ausdrücklich erwünscht.
- Grundsätzlich antragsberechtigt sind Akteure, die an der Umsetzung der gemeinsamen Strategie des jeweiligen Hightech Spaces mitwirken und ihre Zusammenarbeit innerhalb des Innovationsökosystems auf Grundlage eines übergeordneten Konsortialvertrags organisiert haben.
- Akteure in diesem Sinne sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere forschende Institutionen sowie gesellschaftliche Organisationen wie zum Beispiel Vereine oder Verbände.
- Geförderte Leuchtturmvorhaben werden in der Regel unter maßgeblicher Beteiligung von Unternehmen umgesetzt. Rein wissenschaftsgeleitete Verbundvorhaben sind nicht antragsberechtigt.
- Die Beteiligung von Start-ups und KMU ist ausdrücklich erwünscht. Start-ups im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind, über innovative Technologien beziehungsweise Geschäftsmodelle verfügen und ein signifikantes Mitarbeiter- beziehungsweise Umsatzwachstum haben oder anstreben.
- Gebietskörperschaften und deren Einrichtungen können im Rahmen von Pilotprojekten zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von FuEul³ gefördert werden, sofern die Vorhaben einen zentralen Beitrag zur Realisierung der Strategie der Hightech Spaces leisten und zusätzlich zu den jeweiligen Stammaufgaben umgesetzt werden.
- Eine Förderung der Länder ist ausgeschlossen.

Für Förderaufruf D gemäß Nummer 2 gelten folgende Bedingungen:

- Antragsberechtigt sind Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und andere forschende Institutionen.
- Gefördert werden sowohl Einzel- als auch Verbundprojekte.
- Partner eines geförderten Hightech Spaces sind explizit nicht antragsberechtigt.

Für alle Förderaufrufe gemäß Nummer 2 gelten ergänzend folgende Bedingungen:

- Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung (Unternehmen) beziehungsweise einer sonstigen Einrichtung, die der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit des Zuwendungsempfängers dient (Hochschule, Forschungseinrichtung, gesellschaftliche Institutionen wie zum Beispiel, Vereine, Verbände und Stiftungen), in Deutschland verlangt.
- Forschungseinrichtungen, die von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden, können neben ihrer institutionellen Förderung eine Projektförderung für ihre zusätzlichen projektbedingten Ausgaben beziehungsweise Kosten bewilligt bekommen, wenn sie im Förderantrag den Bezug zwischen dem beantragten Projekt und grundfinanzierten Aktivitäten explizit darstellen beziehungsweise beides klar voneinander abgrenzen.
- Zu den Bedingungen, wann staatliche Beihilfe vorliegt/nicht vorliegt und in welchem Umfang beihilfefrei gefördert werden kann, siehe Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEul-Unionsrahmen).⁴
- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union erfüllen.⁵ Der Antragsteller erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I AGVO im Rahmen des Antrags.

4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Für die Förderaufrufe A bis C gemäß Nummer 2 gelten gleichermaßen die folgenden Bedingungen:

- Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, die eine verbindliche Unterstützung von Wirtschaft, Wissenschaft, Sitzland und den beteiligten nachgeordneten Verwaltungsebenen nachweisen können. Die konkrete Mitwirkung sowie eventuelle finanzielle Beiträge müssen durch entsprechende Begleitschreiben belegt werden.
- Die Förderung muss hinsichtlich ihrer Wirkung und Nachhaltigkeit standortreziprok (positive Effekte auf die regionale wirtschaftliche und wissenschaftliche Attraktivität) angelegt sein.
- Die Antragsteller verpflichten sich, gewonnene Daten und Informationen mit etwaiger Relevanz zum Abbau von Innovationshemmnissen zur Nutzung durch Dritte kontinuierlich in weitergabefähiger Form und auf der Basis gän-

³ FuEul: Forschung und Entwicklung und Innovation.

⁴ Mitteilung der EU-Kommission (2022/C 414/01) vom 28. Oktober 2022 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1).

⁵ Vergleiche Anhang I AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.



giger Standards aufzuarbeiten und bei Bedarf zur Verfügung zu stellen, um zur Übertragung anzuregen und national einen Abbau von Innovationshemmnissen zu beschleunigen.

- Unternehmen und weitere beteiligte Akteure sollen die Nutzung interoperabler Datenräume im Innovationsökosystem unterstützen und deren organisatorische Weiterentwicklung zur Erschließung von Wertschöpfungspotenzialen vorantreiben.
- Bei einer beabsichtigten Kommerzialisierung der Projektergebnisse sind Unternehmensgründungen vollumfänglich zu unterstützen. Insbesondere ist die Bereitschaft und Absicht von Hochschulen beziehungsweise Forschungseinrichtungen erforderlich, Unternehmensgründungen einen Zugriff auf das notwendige geistige Eigentum zu marktüblichen Konditionen zu gewähren.
- Zur Erfassung der Zielerreichung sollen von den geförderten Hightech Spaces passfähige Indikatoren mit Blick auf ihre Messbarkeit als Key Performance Indicators (KPI) ausformuliert werden. Dies wird bei der Bewilligung festgehalten sowie regelmäßig erhoben. Die KPI können mit Fortschreiten der Entwicklung des Hightech Spaces weiterentwickelt und konkretisiert werden.
- Zur Gewährleistung einer wirksamen und ergebnisorientierten Umsetzung der Vorhaben sind für geeignete Zeitpunkte im Projektverlauf sowie für die Mitte der Projektlaufzeit geeignete Meilensteine sowie Kriterien für die Fortführung der Förderung festzulegen (Abbruchkriterien). Die spezifischen Anforderungen werden in den jeweiligen Förderaufrufen geregelt. Die Erreichung der festgelegten Ziele kann im Rahmen von Zwischenevaluationen überprüft und bewertet werden. Bei Nichterreichung von Zielen kann die Förderung des Hightech Spaces oder einzelner Vorhaben abgebrochen werden (siehe Nummer 2).

Für alle Förderaufrufe gemäß Nummer 2 gelten folgende Bedingungen:

- Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nummer 0110).⁶
- Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEul-Unionsrahmens zu beachten.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für alle Förderaufrufe gemäß Nummer 2 gelten folgende Bedingungen.

5.1 Finanzierungsart

Für alle Förderaufrufe gemäß Nummer 2 werden die Zuwendungen im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage im wirtschaftlichen Bereich

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten⁷ fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben (siehe Anlage) anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

5.3 Bemessungsgrundlage im nichtwirtschaftlichen Bereich

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sowie Gebietskörperschaften und gesellschaftliche Organisationen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben individuell bis zu 100 Prozent gefördert werden können.

Bei nichtwirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

5.4 Wissenschaftskommunikation

Förderfähig sind Ausgaben/Kosten, welche im Förderzeitraum dazu dienen, den geplanten Forschungsprozess beziehungsweise die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und über diese mit der Gesellschaft in den Austausch zu gehen. Die Wissenschaftskommunikation ist die allgemeinverständliche, dialogorientierte Kommunikation und Vermittlung von Forschung und wissenschaftlichen Inhalten an Zielgruppen außerhalb der Wissenschaft.⁸

5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben/Kosten

Die zuwendungsfähigen Ausgaben/Kosten richten sich nach den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder den „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR.

⁶ https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte.

⁷ Zur Definition der wirtschaftlichen Tätigkeit siehe Hinweise in Nummer 2 der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfegriff (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) und Nummer 2 des FuEul-Unionsrahmens.

⁸ Siehe hierzu auch die Handreichung (FAQ) des BMFTR zur Wissenschaftskommunikation.



CO₂-Kompensationszahlungen für Dienstreisen können nach Maßgabe der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZAV)“ beziehungsweise der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ als zuwendungsfähige Ausgaben beziehungsweise Kosten anerkannt werden.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben beziehungsweise Kosten für (Neu-)Baumaßnahmen. Investitionen in Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sind förderfähig.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Nebenbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Kostenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (NKFTR 2026)“.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden grundsätzlich die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt zur Projektförderung (NAFTR 2026)“ sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk) und die „Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung auf Ausgabenbasis“ (BNBest-BMBF 98) sowie die „Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen im mittelbaren Abrufverfahren im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung“ (BNBest-mittelbarer Abruf-BMBF), sofern die Zuwendungsmittel im sogenannten Abrufverfahren bereitgestellt werden.

6.2 Erfolgskontrolle/Evaluation

Zur Durchführung von Erfolgskontrollen im Sinne von Verwaltungsvorschrift Nummer 11a zu § 44 BHO sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten dem BMFTR oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Begleitforschung und der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

6.3 Open-Access-Klausel

Wenn der Zuwendungsempfänger seine aus dem Forschungsvorhaben resultierenden Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, so soll dies so erfolgen, dass der Öffentlichkeit der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich ist. Dies kann dadurch erfolgen, dass der Beitrag in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich zugänglichen elektronischen Zeitschrift veröffentlicht wird. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so soll der Beitrag – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – der Öffentlichkeit unentgeltlich elektronisch zugänglich gemacht werden (Zweitveröffentlichung). Im Fall der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten. Das BMFTR begrüßt ausdrücklich die Open-Access-Zweitveröffentlichung von aus dem Vorhaben resultierenden wissenschaftlichen Monographien.

6.4 Wissenschaftskommunikations-Klausel

Zuwendungsempfänger sind angehalten, geeignete Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit ihrem Forschungsprozess und den Forschungsergebnissen einzuplanen und darzulegen.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (inklusive Start-ups und KMU) werden zu Maßnahmen zur Wissenschaftskommunikation ermutigt, ohne dass dies als Kriterium bei der Förderentscheidung des Zuwendungsgebers berücksichtigt wird.

6.5 Forschungsdatenmanagementplan

Mit dem Antrag auf Zuwendung ist das Vorhandensein eines Forschungsdatenmanagementplans zu bestätigen, der den Lebenszyklus der im Projekt erhobenen Daten beschreibt. Zuwendungsempfänger sollen, wann immer möglich, die im Rahmen des Projekts gewonnenen Daten einschließlich Angaben zu den verwendeten Instrumenten, Methoden, Datenanonymisierungen sowie Dokumentationen nach erfolgter Erstverwertung, beispielsweise in Form einer wissenschaftlichen Publikation, in nachnutzbarer Form einer geeigneten Einrichtung, zum Beispiel einem einschlägigen Forschungsdatenrepositorium oder Forschungsdatenzentrum, zur Verfügung stellen, um im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis eine langfristige Datensicherung für Replikationen und gegebenenfalls Sekundärauswertungen durch andere Forschende zu ermöglichen. Repositorien sollten aktuelle Standards für Datenveröffentlichungen (FAIR Data-Prinzipien) erfüllen und die Beschreibung der Daten durch Metadaten und Vokabulare unterstützen und persistente Identifikatoren (beispielsweise DOI, EPIC-Handle, ARK, URN) vergeben. In den Repositorien oder Forschungsdatenzentren werden die Daten archiviert, dokumentiert und gegebenenfalls auf Anfrage der wissenschaftlichen Community zur Verfügung gestellt.



7 Verfahren

7.1 Einschaltung eines Projektträgers, Antragsunterlagen, sonstige Unterlagen und Nutzung des elektronischen Antragssystems

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMFTR derzeit folgenden Projektträger beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ)

Geschäftsbereich Hochschulen, Innovationsstrukturen, Gesundheit (HIG)

Forschungszentrum Jülich GmbH

52425 Jülich

E-Mail: ptj-hightechspaces@ptj.de

Internetseite: <https://www.ptj.de/hightech-spaces/>

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

Die Förderaufrufe zu dieser Rahmenbekanntmachung und weiterführende Informationen werden unter <https://hightech-agenda-deutschland.de/hightech-spaces> veröffentlicht.

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare, Bereich BMFTR, Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte, abgerufen werden.

Zur Erstellung von Projektskizzen und förmlichen Förderanträgen ist das elektronische Antragssystem „easy-Online“ zu nutzen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen.

7.2 Zweistufiges Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig angelegt, im Rahmen späterer Förderaufrufe ist zur Verwaltungsvereinfachung ein Wechsel zum einstufigen Antragsverfahren möglich; eventuelle Änderungen werden mit den jeweiligen Förderaufrufen kommuniziert.

Parallel zur Veröffentlichung dieser Rahmenbekanntmachung ist die Veröffentlichung von Förderaufruf A geplant. Der Förderaufruf richtet sich an unternehmensgetriebene Innovationsökosysteme in Deutschland, welche die in Nummer 2 sowie im Förderaufruf ausgeführten Fördervoraussetzungen erfüllen. Weitere Förderaufrufe (mit Ausnahme von Förderaufruf D) richten sich in der Regel an geförderte und/oder assoziierte Partner der ausgewählten Hightech Spaces. Nähere Informationen sind den konkreten Förderaufrufen zu entnehmen.

7.2.1 Vorlage und Auswahl von Projektskizzen

In der ersten Verfahrensstufe sind dem Projektträger Jülich zunächst im Rahmen einer in den jeweiligen Förderaufrufen angegebenen Frist Projektskizzen in elektronischer Form vorzulegen. Zur Einhaltung der Abgabefrist ist die Einreichung über „easy-Online“ maßgeblich.

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist, Projektskizzen, die nach dem im jeweiligen Förderaufruf angegebenen Zeitpunkt eingehen, können aber möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden.

Detaillierte Anforderungen an die Projektskizze (zum Beispiel bezüglich Format und Gliederung) sind dem jeweiligen Aufruf zu entnehmen.

Die eingegangenen Projektskizzen werden in der Regel unter Beteiligung einer vom BMFTR berufenen unabhängigen Jury und bei Bedarf weiterer externer Gutachterinnen und Gutachter bewertet. Verfahrensdetails sowie die Kriterien für die Bewertung werden in den jeweiligen Förderaufrufen definiert.

Das BMFTR wird zusätzlich zu den Begutachtungsergebnissen auch die Zusammensetzung des Gesamtportfolios der zu fördernden Projekte im Sinne einer ausgewogenen Abdeckung der mit der Rahmenbekanntmachung gesetzten förderpolitischen Prioritäten und Ziele als weiteres Auswahlkriterium für die abschließende Skizzenauswahl heranziehen.

Das Auswahlergebnis wird den Interessenten schriftlich mitgeteilt.

Die im Rahmen dieser Verfahrensstufe eingereichte Projektskizze und eventuell weitere vorgelegte Unterlagen werden nicht zurückgesendet.

7.2.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen.

Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO (vergleiche Anlage) erfüllt sind.

Zur Erstellung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ (unter Beachtung der in der Anlage genannten Anforderungen) erforderlich (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>). Es besteht die Möglichkeit, den Antrag in elektronischer Form über dieses Portal unter Nutzung des TAN-Verfahrens oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur einzureichen. Daneben bleibt weiterhin eine Antragstellung in Papierform möglich.



Bei Verbundprojekten sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen. Inhaltliche und förderrechtliche Auflagen beziehungsweise Empfehlungen aus dem Begutachtungsprozess zur Durchführung des Vorhabens sind in den formalen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Mit der Aufforderung zur Antragseinreichung erfolgen hierzu umfassende Informationen. Die eingegangenen Anträge werden nach den folgenden Kriterien, die gegebenenfalls in den Förderaufrufen spezifiziert werden, bewertet und geprüft:

- Angemessenheit der wissenschaftlichen und technischen Ziele
- Qualität der Projektbeschreibung, auch hinsichtlich Innovationshöhe, Nachvollziehbarkeit und Passfähigkeit der Projektplanung unter Berücksichtigung der in der Skizze dargestellten Gesamtvision
- Umsetzung eventueller Begutachtungsaufgaben (zum Beispiel zu Inhalten, Struktur und Methoden)
- Plausibilität des Arbeitsplans und Nachvollziehbarkeit der Finanz- und Ressourcenplanung
- Notwendigkeit und Angemessenheit der beantragten Mittel
- Plausibilität der Aufwands- und Zeitplanung
- Qualität der Arbeitspläne auf Ebene der Einzelprojekte

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens ihrer beihilferechtlichen Grundlage, der De-minimis-Verordnung, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2031, beziehungsweise der AGVO, zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der De-minimis-Verordnung beziehungsweise der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2036 hinaus. Sollte die De-minimis-Verordnung beziehungsweise die AGVO nicht verlängert und durch eine neue De-minimis-Verordnung beziehungsweise AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen De-minimis-Verordnung beziehungsweise AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis 31. Dezember 2036 in Kraft gesetzt werden.

Bonn, den 20. August 2026

Bundesministerium
für Forschung, Technologie und Raumfahrt

Im Auftrag
Ute Bernhardt



Anlage

Für diese Förderrichtlinie gelten die folgenden beihilferechtlichen Vorgaben:

I.

De-minimis-Beihilfen

Bei der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die Vorgaben der in Nummer 1.3 (Rechtsgrundlagen) genannten beihilferechtlichen Norm zu berücksichtigen.

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen/Zuwendungsempfänger

Nach Artikel 3 Absatz 2 der De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Die Vorgaben des Artikels 2 der De-minimis-Verordnung zum Begriff „ein einziges Unternehmen“ sind dabei zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Förderung nach dieser Förderrichtlinie gilt als Erklärung, dass der Antragsteller die Anwendung der De-minimis-Verordnung als Rechtsgrundlage anerkennt und die hierin festgeschriebenen Vorgaben eingehalten werden, insbesondere, dass durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden. Dies gilt besonders auch im Hinblick auf eine mögliche Kumulierung von staatlicher Förderung für das betreffende Vorhaben/die betreffende Tätigkeit.

Der Antragsteller verpflichtet sich darüber hinaus, dass er im Fall der Gewährung einer De-minimis-Förderung alle damit im Zusammenhang stehenden relevanten Unterlagen mindestens für drei Jahre aufbewahrt.

2 Umfang der Zuwendung/Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die beziehungsweise der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

II.

AGVO

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels I AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III erfüllt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Rechtsprechung der Europäischen Gerichte die nationalen Gerichte verpflichtet sind, eine Rückforderung anzuordnen, wenn staatliche Beihilfen unrechtmäßig gewährt wurden.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 6 AGVO gegeben ist. Dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO.

Diese Bekanntmachung gilt nur im Zusammenhang mit Beihilfen, die einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben. Der in diesem Zusammenhang erforderliche Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens sowie
- e) die Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie erklärt sich der Antragsteller bereit

- zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben;
- zur Vorlage von angeforderten Angaben und/oder Belegen zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität;
- zur Mitwirkung im Fall von Verfahren (bei) der Europäischen Kommission.⁹

⁹ Beispielsweise im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach Artikel 12 AGVO durch die Europäische Kommission.



Der Zuwendungsempfänger ist weiter damit einverstanden, dass

- das BMFTR alle Unterlagen über gewährte Beihilfen, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen, für zehn Jahre nach Gewährung der Beihilfe aufbewahrt und der Europäischen Kommission auf Verlangen aushändigt;
- das BMFTR Beihilfen über 100 000 Euro auf der Transparenzdatenbank der EU-Kommission veröffentlicht.¹⁰

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.

Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 2,2 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d AGVO);
- 35 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für industrielle Forschung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii AGVO);
- 25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für experimentelle Entwicklung (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer iii AGVO);
- 8,25 Millionen Euro pro Studie für Durchführbarkeitsstudien (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi AGVO);
- 35 Millionen Euro pro Forschungsinfrastruktur für Investitionsbeihilfen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j AGVO);
- 25 Millionen Euro pro Infrastruktur für Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe j AGVO);
- 10 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Innovationsbeihilfen für KMU (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe l AGVO);
- 12,5 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben für Prozess- und Organisationsinnovationen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe m AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Maximalbeträge dürfen nicht durch eine künstliche Aufspaltung von inhaltlich zusammenhängenden Vorhaben umgangen werden. Die Teilgenehmigung bis zur Anmeldeschwelle einer notifizierungspflichtigen Beihilfe ist nicht zulässig.

2 Umfang/Höhe der Zuwendungen

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bezüglich beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten. Dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Artikel 18 AGVO – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten

Beihilfefähig sind die Kosten für Beratungsleistungen externer Berater.

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

Artikel 25 AGVO – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;
- Durchführbarkeitsstudien

(vergleiche Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gemäß Artikel 2 Nummer 84 fortfolgende AGVO).

Zur Einordnung von Forschungsarbeiten in die Kategorien der Grundlagenforschung, industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung wird auf die einschlägigen Hinweise in Randnummer 79 und in den Fußnoten 59, 60 sowie 61 des FuEul-Unionsrahmens verwiesen.

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

Beihilfefähige Kosten sind

- a) Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a AGVO);

¹⁰ (Die Transparenzdatenbank der EU-Kommission kann unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de> aufgerufen werden.) Maßgeblich für diese Veröffentlichung sind die nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 geforderten Informationen. Hierzu zählen unter anderem der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.



- b) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe b AGVO);
- c) Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe c AGVO);
- d) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe d AGVO);
- e) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen (Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe e AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten von Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie (Artikel 25 Absatz 4 AGVO).

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe b AGVO);
- 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe c AGVO);
- 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien (Artikel 25 Absatz 5 Buchstabe d AGVO).

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe a bis d auf bis zu 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

- a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und
um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;

- b) um 15 Prozentpunkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- i) Das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
- zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens zehn Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.

- ii) Die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung.

- iii) Der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

- iv) Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erfüllt.

- c) um fünf Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;

- d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

- i) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und

- ii) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und

- iii) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
- der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.



Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um zehn Prozentpunkte und bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.

Artikel 26 AGVO – Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 Prozent der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, richtet der Mitgliedstaat einen Monitoring- und Rückforderungsmechanismus ein, um sicherzustellen, dass die zulässige Beihilfeintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Beihilfe geplant.

Artikel 26a AGVO – Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen oder, sollte es keinen Marktpreis geben, die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.

Die Infrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens zehn Prozent der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zu dem Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Beihilfefähig sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die Beihilfeintensität darf 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Beihilfeintensität kann bei großen, mittleren und kleinen Unternehmen gemäß den folgenden Vorgaben auf eine Beihilfehöchstintensität von 40 Prozent, 50 Prozent beziehungsweise 60 Prozent der beihilfefähigen Investitionskosten angehoben werden:

- a) um zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen und um 20 Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen;
- b) um weitere zehn Prozent bei grenzübergreifenden Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten öffentliche Mittel bereitstellen, oder bei auf Unionsebene bewerteten und ausgewählten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen;
- c) um weitere fünf Prozentpunkte bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 Prozent der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen werden.

Artikel 28 AGVO – Innovationsbeihilfen für KMU

Beihilfefähige Kosten sind:

- a) Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- b) Kosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- c) Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.

Die Beihilfeintensität darf 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten.

In dem besonderen Fall von Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten angehoben werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220 000 Euro pro Unternehmen beträgt.

Artikel 29 AGVO – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovation

Beihilfen für große Unternehmen sind nur mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 Prozent der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.



Beihilfefähige Kosten sind

- a) Personalkosten;
- b) Kosten für Instrumente, Ausrüstung, Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- c) Kosten für Auftragsforschung, Wissen und unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
- d) zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die Beihilfeintensität darf bei großen Unternehmen höchstens 15 Prozent und bei KMU höchstens 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten betragen.

Allgemeine Hinweise

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

3 Kumulierung

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten. Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten/Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen beziehungsweise Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.
